

2. Persönliche Erklärung zu TOP 3d "Masterstudiengang Governance of Risk an Resources (Änderungssatzung)" in der Sitzung des Senatsausschuss für Lehre (SAL) am 11.3.14

Der Studiengang wird an der dependance der Uni Heidelberg in Santiago de Chile durchgeführt. Gegen die Änderungen haben wir keine Bedenken oder Einwände. Allerdings möchten wir sie zum Anlass nehmen, auf folgende grundlegenden Probleme hinzuweisen: In den Erläuterungen zur Prüfungsordnung für den SAL wird ausgeführt: "Eine Studienkommission gibt es für diesen Studiengang nicht, da er nur am Heidelberg Center in Santiago de Chile studierbar " ist.

Diese Erläuterung halten wir inhaltlich für abwegig. Unabhängig davon, wo ein Studiengang studiert wird, sollte er vor der Beschlussfassung im Fakultätsrat in einem Fachrat oder einer Studienkommission beraten werden - möglichst unter Beteiligung von Studierenden und Lehrenden des Fachs.

Das Vorgehen der Fakultät verstößt darüber hinaus gegen das LHG und das Q-Handbuch. Das Q-Handbuch, das die entsprechenden Regelungen des LHG zitiert, ist laut Aussage der Prorektorin für Lehre im SAL am 4.2., die von ihr am 11.3 wiederholt wurde, kraft seiner Verkündung im Senat durch den Rektor verbindlich für die Uni Heidelberg; das LHG galt schon zuvor für die Universität Heidelberg. Die Einhaltung des Q-Buchs sowie einschlägiger gesetzlicher Vorgaben hat das Rektorat bei der Begehung zur Systemakkreditierung zugesagt. Wir schlagen vor, dies künftig auch zu tun. Darüber hinaus möchten wir nochmals vorschlagen, den Mitgliedern des SAL das Q-Buch zur Kenntnis zu geben, damit auch die Mitglieder des SAL wissen, worauf sie nach dem Q-Regelkreis achten sollen.

Wir weisen auf die Nichteinhaltung folgender vom Rektor für die Uni Heidelberg bestätigten bzw. ohnehin geltenden Regelungen hin:

1. "Über die Zuständigkeiten der Studienkommission für einzelne Studiengänge bestimmt der Fakultätsvorstand." (Q-Buch, S. 20 sowie § 26 (1) LHG).

Auch wenn man davon ausgeht, dass hierunter auch der Beschluss über die Nichtzuständigkeit fällt wäre dies nicht vereinbar mit einem anderen Beschluss des Rektors bzw. dem LHG:

2. "Beschlüsse des Fakultätsrats über die Zustimmung zu Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen des Einvernehmens mit der Studienkommission (§ 25 LHG)" (Q-Buch, S. 20, § 25 (1) LHG)

3. möchten wir darauf hinweisen, dass wir den Beschluss des Rektors, wonach in den Studienkommissionen alle Statusgruppen vertreten sind (Q-Buch, S. 20), angesichts der Rahmenvorgaben des LHG in § 26 (1) LHG inhaltlich nicht für alle Studienkommissionen für sinnvoll halten. Unserem Wissensstand nach (die Zusammensetzung der Studienkommissionen der Uni Heidelberg ist nur mit erheblichem investigativem Aufwand herauszufinden) ist keine Studienkommission der Universität Heidelberg, also auch keine der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften, entsprechend dem Beschluss des Rektorats zusammengesetzt. Wir möchten fragen, bis wann das Rektorat plant, diesen Beschluss umzusetzen und wie lange noch Abweichungen zulässig sind. Solange keine Studienkommission beteiligt ist, erübrigt sich jedoch die Frage nach ihrer Zusammensetzung ohnehin.

Wir möchten an dieser Stelle auch daran erinnern, dass am Dies Academicus (13.01.2010) sowie bei der Jahresfeier 2012 (20.10.2012) bereits danach gefragt wurde, wie es um die Mitbestimmung oder zumindest Beteiligung der Studierenden in Chile gestellt ist. Beide Male wurde vom zuständigen Prorektor eine Antwort zugesichert. Wir sind gespannt.

Ziad-Emanuel Farag, Kirsten-Heikel Pistel, Glenn Bauer, Anna Breu, Katharina Peters